

1. Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu sämtlichen Kauf- oder Werkverträgen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich ausdrücklich von der Langmatz GmbH bestätigt sind. Soweit AGB von Lieferanten zu Ungunsten der Langmatz GmbH von der gesetzl. Regelung abweichen, werden sie nicht akzeptiert und sind unwirksam. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten.

2. Bestellannahme

Bestellungen der Langmatz GmbH sind innerhalb von 5 Tagen ab Bestelleingang vorbehaltlos schriftlich zu bestätigen.

Die Bestellung gilt zu den Bedingungen der Langmatz GmbH angenommen, wenn der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt und keine Bestellannahme bei der Langmatz GmbH einkehrt. Die Langmatz GmbH kann Bestellungen widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich bestätigt hat.

3. Preise

Etwaige Änderungen der Preise sowie Preisvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen Gegenbestätigung. Preiserhöhungen sind auch dann nicht berechtigt, wenn die von der Langmatz GmbH bestellte Ware erst 4 Monate nach Annahme der Bestellung geliefert werden soll bzw. wird.

4. Lieferzeit, Verzug

Die vereinbarten bzw. bestätigten Liefer-, Ausführungs- und Fertigstellungstermine sind bindend. Unterbleibt die Leistung des Lieferanten zu diesem Zeitpunkt kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Muss der Lieferant annehmen, dass die Leistung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies unverzüglich der Langmatz GmbH mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten bzw. bestätigten Termins behält sich die Langmatz GmbH den Rücktritt von der Bestellung vor. Zur Bewirkung der Leistung wird dem Lieferant eine Nachfrist von max. 14 Tagen gesetzt (gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit an). Im Falle des Lieferverzugs ist die Langmatz GmbH auch zu Schadenersatzforderungen berechtigt nach § 280, 281 BGB.

5. Gewährleistung

Für die Einhaltung der Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit der Ware/Leistung übernimmt der Lieferant auch für seine Unterprioritäten volle Gewähr. Bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit einer Waren stehen der Langmatz GmbH neben den gesetzl. Ansprüchen die Rechte aus der Garantie nach § 443 BGB zu. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, sofern nicht gesetzl. und/oder vertragl. Bestimmungen eine längere Frist vorsehen. Sie beginnt mit der Abnahme durch die Langmatz GmbH und dem durch die Langmatz GmbH bestimmten Ort. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen § 439, 2 BGB. In Gewährleistungsfällen ist die Langmatz GmbH im Zuge der Nacherfüllung berechtigt, nach eigener Wahl kostenlose Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt es aufgrund des Lieferanten nicht nur Nacherfüllung, hat die Langmatz GmbH das Recht auf Rücktritt oder Minderung, sowie auf Schadenersatz nach § 440, 280, 281, 283 und 311a BGB und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB. Während Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Mängelansprüche wird die Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

6. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung der Ware bis zur Ablieferung am Ort der von der Langmatz GmbH bestimmt ist bzw. bis zur Abnahme.

7. Haftungsfreizeichnung

Ausgenommen von Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ist im Übrigen unsere und die Haftung unserer Mitarbeiter ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen der Lieferanten gegenüber der Langmatz GmbH sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Langmatz GmbH zulässig.

9. Mängelhaftung

Die Langmatz GmbH wird die Ware innerhalb 2 Wochen gerechnet vom Tag der Lieferung untersuchen soweit dies im regelmäßigen Geschäftsverkehr durch Inaugenscheinnahme möglich ist, und festgestellt Mängel unverzüglich rügen. Sofern der Mangel äußerlich nicht erkennbar ist, ist die Langmatz GmbH zu Mängelrügen erst nach Ingebrauchnahme der Ware, spät. jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Eintreffen der Ware verpflichtet. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware. Im Falle einer Mängelrüge behält sich die Langmatz GmbH ein Wahlrecht zwischen allen vom BGB vorgesehenen Alternativen vor. Kommt der Lieferant nach Mängelanzeige der Nachbesserungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Langmatz GmbH in Fällen, in denen Verzögerungen bei der Mängelbeseitigung das Entstehen weiterer Schäden besorgen können, berechtigt, aufgetretene und angezeigte Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Auch Mangelfolgeschäden nach § 280 BGB sind der Langmatz GmbH zu ersetzen.

10. Muster, Zeichnungen, Schutzrechte

Bei Vereinbarung einer Vorablieferung von Mustern zur Freigabe ist der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabeerklärung geschlossen (§454 BGB). Sofern Ware nach Zeichnungen oder Mustern, die von der Langmatz GmbH übergeben werden, zu liefern sind, übernimmt der Lieferant die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt die Langmatz GmbH von allen aus der Verletzung der Rechte Dritter resultierender Ansprüche und Kosten frei. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit Genehmigung durch die Langmatz GmbH weitergegeben werden, wobei jegliche Urheberrechte bei der Langmatz GmbH verbleiben. Sämtliche Muster und Unterlagen bleiben Eigentum der Langmatz GmbH und sind nach vollständiger Leistung an die Langmatz GmbH zurückzugeben.

11. Versand, Verpackung

Der Lieferant ist verantwortlich für die sachgemäße Verpackung der Ware. Er ist verpflichtet Verpackungsmaterial kostenlos zurückzunehmen.

12. Zahlungsbedingungen, Rechnungen

Die jeweils gültigen Zahlungsbedingungen sind auf der jeweiligen Bestellung ausgewiesen. Die Kaufpreisforderung wird fällig mit Rechnungserhalt bzw. Wareneingang.

13. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2.560.000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Urkunden und Wechselprozesse) ist Garmisch-Partenkirchen. Verträge und Rechtsbeziehungen aller Art unterliegen deutschem Recht.

15. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

16. Konfliktmaterialien

Wir erwarten von unseren Lieferanten, welche Produkte aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold (3G) an uns liefern, die Durchführung von Due-Diligence Prüfungen und die Verantwortungsvolle Beschaffung von 3TG.

17. Stoffe in Produkten

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.
- EU Verordnung 765/2008 CE Normen sind einzuhalten.

Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar.

Wir bestellen nur Waren und Produkte, die gemäß REACH ordnungsgemäß vorregistriert sind, die Registrierung termingerecht umgesetzt wird / wurde und gemäß Richtlinie 2011/65/EU RoHS konform sind.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet uns sofort zu informieren, wenn dies nicht eingehalten wird.

18. Umweltschutz

Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Langmatz. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

19. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Lieferant wird sich weder direkt oder indirekt an jeder Form der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.